

## 4. Pflichtenheft (Version November 2012)

### **Ausbildner/in**

Die zu berücksichtigenden Stichworte zu den Rahmenbedingungen der Ausbildung sind in der Checkliste zusammengestellt. Damit soll den Ausbildnern/innen und Assistierenden ein umfassender Themenkatalog in die Hand gegeben werden.

Die für die Ausbildung verantwortlichen Apotheker/Apothekerinnen müssen über ein eidgenössisch anerkanntes ApothekerInnen-Diplom und zwei Jahre Berufserfahrung verfügen. Zudem müssen sie das Mindest-Fortbildungsprogramm der Fachgesellschaft für Offizinapotheker oder Spitalapotheker erfüllen und den Ausbildner-Ausweis von pharmaSuisse vorweisen können. Der Ausbildner-Ausweis kann nach Absolvierung des Assistenzjahres und zweijähriger Berufserfahrung bei pharmaSuisse angefordert werden. Apotheker/Apothekerinnen, die das Assistenzjahr nicht selber absolviert haben, sowie Personen, die das Studium (inkl. Assistenzjahr) nicht in der Schweiz gemacht haben, erhalten den Ausbildner-Ausweis nach Besuch des Vorbereitungskurses fürs Assistenzjahr. Dieser Kurs liefert eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente des Studiums und zeigt den Wissensstand der Assistierenden zu Beginn der Assistenzzeit auf.

Die Ausbildner/innen verpflichten sich

- sich über den Lehrplan und die Prüfungsmodalitäten des Assistenzjahres, aber auch über das vorgeschaltete Hochschul-Curriculum, ins Bild zu setzen (z.B. Besuch Vorbereitungskurs zum Assistenzjahr von pharmaSuisse). Sie sollten dieses Wissen vor Beginn jedes neuen Assistenzjahrs anhand des aktuellen Leitfadens oder durch Besuch einer Erfahrungsaustauschveranstaltung erneuern.
- den Assistierenden ein Labor inklusive den nötigen Gerätschaften, Apparaturen, Utensilien und Rohstoffen bereit zu stellen, welches die Herstellung von Rezepturen nach den Regeln der Guten Herstellungspraxis für Arzneimittel in kleinen Mengen (Pharmacopoea Helvetica) zulässt
- den Assistierenden die Möglichkeit zu bieten, Einblicke in alle Lerninhalte der Assistenzzeit zu bekommen.

Die für die Ausbildung verantwortlichen Apothekerinnen und Apotheker dürfen

- die Ausbildungskompetenz in gewissen Bereichen, wenn sinnvoll und zweckmässig, an andere Mitarbeitende weiterdelegieren.
- nicht mehr als zwei Assistierende betreuen.

Die Ausbildner/innen sollen

- die Assistierenden vollumfänglich ins Apotheken-Team integrieren (Job-Description und vorgängige Kommunikation der Stellung/Funktion des/der Assistierenden gegenüber dem Apotheken-Team)

- die Assistierenden zu ethischer, verantwortungsvoller und loyaler Berufsauffassung ermutigen
- den Assistierenden wo immer möglich Transparenz über den Apothekenbetrieb gewähren.
- die Assistierenden möglichst bald nach Beginn der Assistenzzeit in die Bedienung und Kundenbetreuung einführen
- die Assistierenden in die wesentlichen Aspekte einer umsichtigen Betriebsführung und –planung inklusive Mitarbeiterführung einführen
- den Assistierenden Einblick in unternehmerische Aspekte und Strategien gewähren
- die Assistierenden zu vernetzt denkenden und handelnden Fachpersonen in allen Fragen und Aktivitäten rund um die Gesundheitsförderung und -erhaltung ausbilden.

Von den Ausbildnern/innen wird erwartet, dass

- sie ein optimistisches Bild ihres Berufsstandes vermitteln und die Bedeutung von Kreativität und Innovationsgeist für die Berufsausübung aufzeigen
- jederzeit auf Anliegen und Fragen der Assistierenden eingehen und zur Erreichung der Lernziele und zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklungsschwerpunkte beitragen.

Es soll eine alle Aspekte der Assistenzzeit betreffende Schlussbesprechung zwischen dem/der Assistierenden und dem/der Ausbilder/in durchgeführt werden.

Am Ende der Assistenzzeit hat der/die Ausbilder/in eine Bestätigung der erfolgten Assistenzperiode auszustellen. Diese Bestätigung ist Teil der Beurteilungskriterien für den Erwerb der Kreditpunkte fürs Masterstudium und ist termingerecht der jeweiligen Universität/Hochschule einzusenden. An der Universität Basel wird die Assistenzzeit-Bestätigung durch den Studienvertrag (Teil II) ersetzt.

Der Ausbilder/die Ausbilderin ist verpflichtet, auch bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsvertrages die gesamte absolvierte Zeit der Teil-Assistenzzeit zu testieren, unter Angabe aller erfolgten Absenzen (Ferien, Krankheit etc.).